

Satzungsänderungen zur Abstimmung während der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 05.09.2022 im Sporthaus Schwicheldt

Alte Fassung

§1 Name, Sitz, Vereinsfarben, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Turn-und Sportverein „Rot-Weiß“ e.V. Schwicheldt und hat seinen Sitz in Peine – Schwicheldt.
2. Die Vereinsfarben sind Rot und Weiß
3. Der Verein wurde am 29.05.1896 gegründet und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Hildesheim unter der Nummer 442 eingetragen.
4. Das Vereinsjahr (Geschäftsjahr) läuft vom 01. Januar bis zum 31. Dezember eines jeden Jahres.

Neue Fassung

§1 Name, Sitz, Vereinsfarben, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Turn-und Sportverein „Rot-Weiß“ e.V. Schwicheldt und hat seinen Sitz in Peine – Schwicheldt.
2. Die Vereinsfarben sind Rot und Weiß
3. Der Verein wurde am 29.05.1896 gegründet und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Hildesheim, **Registergericht**, unter der Nummer **VR 160080** eingetragen.
4. Das Vereinsjahr (Geschäftsjahr) läuft vom 01. Januar bis zum 31. Dezember eines jeden Jahres.

Begründung: Aktualisierung der beim Registergericht eingetragenen Vereinsnummer

Alte Fassung

§ 36 Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Daten

1. Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt Daten seiner Mitglieder, von ehren- und hauptamtlichen Mitarbeitern, Funktionsträgern, Schieds-/ Kampfrichtern und Übungsleitern/- Trainern nur für die Erfüllung seiner satzungsmäßige Zwecke. Die insoweit relevanten Daten werden in der Geschäftsstelle des Vereins oder bei einer durch den Vorstand beauftragten Person gespeichert.
2. Darüber hinaus erfolgt die Verarbeitung und Nutzung dieser Daten, soweit es zur Wahrung berechtigter Vereinsinteressen ist oder wenn es sich um allgemein zugängliche Daten handelt und kein Grund zu der Annahme besteht, dass das schutzwürdige Interesse des Betroffenen an dem Ausschluss der Verarbeitung oder Nutzung überwiegt.
3. Die Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor dem Zugriff Dritter geschützt.
4. Zur Überwachung der Datenschutzbestimmungen kann bei Bedarf ein Datenschutzbeauftragter bestellt werden.

Neue Fassung

§ 36 Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Daten

1. Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt Daten seiner Mitglieder, von ehren- und hauptamtlichen Mitarbeitern, Funktionsträgern, Schieds-/ Kampfrichtern und Übungsleitern/- Trainern nur für die Erfüllung seiner satzungsmäßige Zwecke. Die insoweit relevanten Daten werden in der Geschäftsstelle des Vereins oder bei einer durch den Vorstand beauftragten Person gespeichert. **Die Daten werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) erhoben und verarbeitet.**
2. Darüber hinaus erfolgt die Verarbeitung und Nutzung dieser Daten, soweit es zur Wahrung berechtigter Vereinsinteressen ist oder wenn es sich um allgemein zugängliche Daten handelt und kein Grund zu der Annahme besteht, dass das schutzwürdige Interesse des Betroffenen an dem Ausschluss der Verarbeitung oder Nutzung überwiegt.
3. Die Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor dem Zugriff Dritter geschützt. **Darüber hinaus ist es den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten**

zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

4. Zur Überwachung der Datenschutzbestimmungen kann bei Bedarf ein Datenschutzbeauftragter bestellt werden.

Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO
- das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO

Begründung: Bereits auf der Mitgliederversammlung am 06.03.2020 wurde die notwendige Satzungsergänzung nach DSGVO den Mitgliedern mitgeteilt. Zur Eintragung der notwendigen Änderung der Satzung ins Vereinsregister ist laut Satzung des TSV RW Schwicheldt (§43) allerdings auch über diese Änderung abzustimmen. Eine Mitteilung an die Mitglieder ist nicht ausreichend!

Alte Fassung

§ 39 Weitergabe von Daten

1. Die gespeicherten Daten werden zur Erfüllung der satzungsmäßigen Zwecke des Vereins mit der ausdrücklichen Maßgabe, dass die Daten nicht für andere Zwecke verwendet werden, den zuständigen ehren- und hauptamtlichen Mitarbeitern des Vereins zur Verfügung gestellt.

Als Mitglied des Landessportbundes, des Kreissportbundes und von Landes- oder Bundesfachverbänden stellt der Verein den genannten Organen, die zur Sicherung der satzungsmäßigen Zwecke erforderlichen Daten zur Verfügung.

2. Der Kassenführer darf die notwendigen Daten an ein Kreditinstitut übermitteln, um die kosten- und zeitsparende Möglichkeit des Lastschriftverfahrens bei Zahlungen an den Verein zu nutzen.

Neue Fassung

§ 37 Weitergabe von Daten

1. Die gespeicherten Daten werden zur Erfüllung der satzungsmäßigen Zwecke des Vereins mit der ausdrücklichen Maßgabe, dass die Daten nicht für andere Zwecke verwendet werden, den zuständigen ehren- und hauptamtlichen Mitarbeitern des Vereins zur Verfügung gestellt.

Als Mitglied des Landessportbundes, des Kreissportbundes und von Landes- oder Bundesfachverbänden stellt der Verein den genannten Organen, die zur Sicherung der satzungsmäßigen Zwecke erforderlichen Daten zur Verfügung.

2. Der Kassenführer darf die notwendigen Daten an ein Kreditinstitut übermitteln, um die kosten- und zeitsparende Möglichkeit des Lastschriftverfahrens bei Zahlungen an den Verein zu nutzen.

Alte Fassung

§40 Veröffentlichung von Daten:

1. Zur Erfüllung der satzungsmäßigen Aufgaben des Vereins können Anschriftenlisten des Gesamtvorstandes geeigneter Form (gedruckt und im Internet) veröffentlicht werden.

2. Von den Vereinsmitgliedern, ehren- und hauptamtlichen Mitarbeitern, Funktionsträgern, Schieds-/Kampfrichtern und Übungsleitern/Trainer werden für die Dauer der Übernahme der Tätigkeit die Funktion, Name und Vorname, eine von den Personen selbst bestimmte Kontaktadresse sowie die Kommunikationsdaten wie Telefon-, Telefax- und Mobiltelefonnummer sowie E-Mail-Adresse aufgenommen. Schieds-/Kampfrichter und Übungsleiter/Trainer können der Veröffentlichung ihrer Telefon-, Telefax- und Mobiltelefonnummer sowie E-Mail-Adresse jederzeit schriftlich widersprechen.

Neue Fassung

§ 38 Veröffentlichung von Daten:

1. Zur Erfüllung der satzungsmäßigen Aufgaben des Vereins können Anschriftenlisten des Gesamtvorstandes in geeigneter Form (gedruckt und im Internet) veröffentlicht werden.

2. Von den Vereinsmitgliedern, ehren- und hauptamtlichen Mitarbeitern, Funktionsträgern, Schieds-/Kampfrichtern und Übungsleitern/Trainer werden für die Dauer der Übernahme der Tätigkeit die Funktion, Name und Vorname, eine von den Personen selbst bestimmte Kontaktadresse sowie die Kommunikationsdaten wie Telefon-, Telefax- und Mobiltelefonnummer sowie E-Mail-Adresse aufgenommen. Schieds-/Kampfrichter und Übungsleiter/Trainer können der Veröffentlichung ihrer Telefon-, Telefax- und Mobiltelefonnummer sowie E-Mail-Adresse jederzeit schriftlich widersprechen.

Alte Fassung

§41 Dauer der Datenspeicherung

Daten von Vereinsmitgliedern, Funktionsträgern, Schieds-/Kampfrichtern und Übungsleitern/- Trainer werden nach Austritt aus dem Verein bzw. Beendigung der Tätigkeit gelöscht, sobald ihre Kenntnis nicht mehr erforderlich ist. Daten, die einer gesetzlichen oder satzungsmäßigen Aufbewahrungspflicht unterliegen, werden für die weitere Verwendung gesperrt und nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist entsprechend Satz 1 gelöscht.

Neue Fassung

§ 39 Dauer der Datenspeicherung.

Daten von Vereinsmitgliedern, Funktionsträgern, Schieds-/Kampfrichtern und Übungsleitern/-Trainer werden nach Austritt aus dem Verein bzw. Beendigung der Tätigkeit gelöscht, sobald ihre Kenntnis nicht mehr erforderlich ist. Daten, die einer gesetzlichen oder satzungsmäßigen Aufbewahrungspflicht unterliegen, werden für die weitere Verwendung gesperrt und nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist entsprechend Satz 1 gelöscht.

Alte Fassung

§42 Ehrungen

1. Vereinsmitglieder und weitere Personen, die sich in besonderer Form für den Sport und/oder den Verein eingesetzt und/oder verdient gemacht haben, können vom Verein geehrt werden.
2. Der Gesamtvorstand kann eine Ehrungsordnung beschließen.
3. Ehrungen können nur auf Beschluss der Mitgliederversammlung widerrufen werden, wenn sich das entsprechende Mitglied grob unsportlich oder grob vereinsschädigend verhalten hat.

Neue Fassung

§ 40 Ehrungen

1. Vereinsmitglieder und weitere Personen, die sich in besonderer Form für den Sport und/oder den Verein eingesetzt und/oder verdient gemacht haben, können vom Verein geehrt werden.
2. Der Gesamtvorstand kann eine Ehrungsordnung beschließen.
3. Ehrungen können nur auf Beschluss der Mitgliederversammlung widerrufen werden, wenn sich das entsprechende Mitglied grob unsportlich oder grob vereinsschädigend verhalten hat.

Alte Fassung

§ 43 Satzungsänderungen

1. Für Satzungsänderungen ist bei der Mitgliederversammlung eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.
2. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigelegt worden waren oder den Mitgliedern in anderer geeigneter Form zur Verfügung gestellt wurden.
3. Satzungsänderungen auf Grund von Dringlichkeitsanträgen sind unzulässig.
4. Der Vorstand ist ermächtigt, redaktionelle Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden zur erfolgreichen Eintragung gefordert werden und nicht inhaltlichen Bestimmungen widersprechen, eigenständig durchzuführen.

Neue Fassung

§ 41 Satzungsänderungen

1. Für Satzungsänderungen ist bei der Mitgliederversammlung eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.

2. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren oder den Mitgliedern in anderer geeigneter Form zur Verfügung gestellt wurden.
3. Satzungsänderungen auf Grund von Dringlichkeitsanträgen sind unzulässig.
4. Der Vorstand ist ermächtigt, redaktionelle Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden zur erfolgreichen Eintragung gefordert werden und nicht inhaltlichen Bestimmungen widersprechen, eigenständig durchzuführen.

Alte Fassung

§ 44 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer besonders zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Die Beschlussfähigkeit ist erst gegeben, wenn zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
3. Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen Stimmen.
4. Wird bei der ersten einberufenen Mitgliederversammlung die erforderliche Anwesenheit nicht erreicht, ist kurz danach eine weitere Mitgliederversammlung mit einer Einladungsfrist von mindestens vier Wochen einzuberufen.
5. Diese zweite Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
6. Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf auch dann einer Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen Stimmen.
7. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, ist der Vorsitzende und der Kassenwart gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
8. Die vorstehende Vorschrift gilt entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Neue Fassung

§ 42 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer besonders zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Die Beschlussfähigkeit ist erst gegeben, wenn zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
3. Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen Stimmen.
4. Wird bei der ersten einberufenen Mitgliederversammlung die erforderliche Anwesenheit nicht erreicht, ist kurz danach eine weitere Mitgliederversammlung mit einer Einladungsfrist von mindestens vier Wochen einzuberufen.
5. Diese zweite Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
6. Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf auch dann einer Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen Stimmen.
7. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, ist der Vorsitzende und der Kassenwart gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
8. Die vorstehende Vorschrift gilt entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Alte Fassung

§45 Anfallsberechtigung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins der Stadt Peine zu, die es dann unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke innerhalb der Ortschaft Schwicheldt zu verwenden hat.

Neue Fassung

§ 43 Anfallsberechtigung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins der Stadt Peine zu, die es dann unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke innerhalb der Ortschaft Schwicheldt zu verwenden hat.

Alte Fassung

§46 Inkrafttreten

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung des Vereins am 06. März 2015 beschlossen worden

Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

2. Die bisherige Satzung in der Fassung vom Februar 2002 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Neue Fassung

§ 44 Inkrafttreten

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form von der **außerordentlichen** Mitgliederversammlung des Vereins am **05.09.2022** beschlossen worden.

Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

2. **Die bisherige Satzung in der Fassung vom März 2015 tritt gleichzeitig außer Kraft.**

Begründung zu den Änderungen der Paragraphen 39-45: es handelt sich nicht um inhaltliche Änderungen der Paragraphen, sondern lediglich um eine Änderung der Paragraphennummerierung, da in unserer Satzung auf §36 versehentlich gleich §39 folgt. Die §§ 37 und 38 gab es bisher in unserer Satzung nicht.

Zu § 46 Anpassung an die Satzungsänderung und Änderung der Nummerierung